

Fachschaftsordnung der Fachschaft Pharmazie  
an der Universität Greifswald  
02.08.2022

**ERSTER ABSCHNITT: ALLGEMEINES**

**§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Die Fachschaft Pharmazie ist Teil der Studierendenschaft der Universität Greifswald. Sie regelt ihre Angelegenheiten im Rahmen des LHG M-V und anderer gesetzlicher Bestimmungen des Landes Mecklenburg-Vorpommern, sowie der Satzung und der Fachschaftsrahmenordnung der Studierendenschaft der Universität Greifswald.
- (2) Das Studierendenparlament und der Allgemeine Studierendenausschuss können der Fachschaft Pharmazie und ihren Organen keine Weisungen erteilen.
- (3) Mitglied der Fachschaft Pharmazie ist jedes Mitglied der Studierendenschaft, das in einem zugewiesenen Studiengang immatrikuliert ist. Die Zuweisung der Studiengänge ergibt sich aus der Fachschaftsrahmenordnung der Studierendenschaft.

**§ 2 Organe der Fachschaft**

Die Organe der Fachschaft sind

1. der Fachschaftsrat
2. die Fachschafts-Vollversammlung.

**§ 3 Rechte der Mitglieder der Fachschaft**

- (1) Jedem Mitglied der Fachschaft Pharmazie soll in allen Organen der Fachschaft Rede- und Antragsrecht eingeräumt werden.
- (2) Jedes Mitglied der Fachschaft hat das aktive und passive Wahlrecht und das Recht zur Teilnahme an Urabstimmungen und Vollversammlungen.

## ZWEITER ABSCHNITT: DER FACHSCHAFTSRAT

### § 4 Allgemeine Aufgaben

- (1) Der Fachschaftsrat vertritt die Interessen der Mitglieder der Fachschaft gegenüber der Hochschule, der Studierendenschaft und der Öffentlichkeit. Er führt die laufenden Geschäfte der Fachschaft.
- (2) Jedes Mitglied der Fachschaft kann an den Fachschaftsrat schriftliche Anfragen, Anträge und Beschwerden richten. Jeder Antrag ist in angemessener Frist zu behandeln.
- (3) Die Mitglieder des Fachschaftsrates sind zur Verschwiegenheit in Angelegenheiten verpflichtet, die ihnen als Träger ihres Amtes oder einer Funktion bekannt geworden sind oder deren Vertraulichkeit sich aus Rechtsvorschriften, aufgrund besonderer Beschlussfassung des Fachschaftsrates oder aus der Natur des Gegenstandes ergibt.
- (4) Im Rahmen der Aufgaben der Studierendenschaft obliegen dem Fachschaftsrat folgende Aufgaben:
  1. die Vertretung der fachlichen Interessen der Studierenden, vor allem gegenüber den einzelnen Lehrstühlen, die an der Ausbildung im Fach Pharmazie beteiligt sind,
  2. die Stellungnahme zu hochschulpolitischen Fragen und zur Ausbildungslage,
  3. die Vertretung der besonderen Interessen der ausländischen Studierenden,
  4. die studentischen Vertreter\*innen für Berufungs- und Prüfungskommissionen vorzuschlagen,
  5. die ihr übertragenen sozialen und kulturelle Aufgaben im gegenseitigen Einvernehmen mit dem Studierendenparlament wahrzunehmen,
  6. die Pflege regionaler, überregionaler und internationaler Studierendenbeziehungen,
  7. die Unterstützung der Arbeit der studentischen Mitglieder in den Selbstverwaltungsgremien der Universität und des Studierendenwerks,
  8. die Information der Studierenden der Fachschaft Pharmazie über studentische Belange und
  9. die Zusammenarbeit mit anderen Fachschaftsräten der Universität Greifswald.
- (5) Der Fachschaftsrat ist der Fachschafts-Vollversammlung rechenschaftspflichtig.

### § 5 Besondere Aufgaben

Der Fachschaftsrat kann ferner folgende Aufgaben wahrnehmen:

1. die Durchführung von Einführungsveranstaltungen für Studierende, die mit ihrem Studium beginnen oder den Studienort wechseln,
2. Beratung von Schüler\*innen und Studierenden, die sich für ein Studium der Pharmazie interessieren,
3. die Durchführung studienbegleitender Veranstaltungen sowie von Veranstaltungen zur Verbesserung des studentischen Zusammenlebens

## § 6 Wahlen

- (1) Die Fachschaft Pharmazie ist dem Geltungsbereich der Wahlordnung der Studierendenschaft beigetreten. Der Fachschaftsrat Pharmazie wird gemäß dieser in unmittelbarer, allgemeiner, freier, gleicher und geheimer Wahl nach Grundsätzen der Mehrheitswahl gewählt. Näheres regelt die Wahlordnung der Studierendenschaft.
- (2) Der gewählte Fachschaftsrat Pharmazie umfasst sieben Mitglieder.
- (3) Der Fachschaftsrat wählt aus seinen eigenen Reihen
  1. Eine\*n Vorsitzende\*n,
  2. Eine\*n stellvertretende\*n Vorsitzende\*n
  3. mindestens eine\*n Finanzreferent\*in,
  4. eine\*n Kassenverwaltende\*n
  5. eine\*n Schriftführende\*n
- (4) Folgende Ämter dürfen nicht kumulieren:
  1. Vorsitzende\*r und Stellvertreter\*in
  2. Vorsitzende\*r und Finanzreferent\*in
  3. Vorsitzende\*r und Kassenverwaltende\*r
  4. Finanzreferent\*in und Kassenverwaltende\*r
- (5) Des Weiteren werden bei Bedarf aus den Reihen der Fachschaft folgende Personen bestimmt:
  1. Eine\*n Leiter\*in der Fachschafts-Urabstimmung sowie
  2. Eine\*n Vorsitzende\*n und eine\*n Schriftführer\*in der Vollversammlung.

## § 7 Fachschaftsratssitzung

- (1) Der Fachschaftsrat tagt grundsätzlich fachschaftsöffentlich. Alle anwesenden Fachschaftsmitglieder haben Rede- und Antragsrecht. Fachschaftsexterne Personen können auf Einladung des Fachschaftsrates an der Sitzung teilnehmen. Die Öffentlichkeit wird bei Personalangelegenheiten ausgeschlossen.
- (2) Für die gewählten Mitglieder des Fachschaftsrates besteht Anwesenheitspflicht bei allen Sitzungen. Ist ihnen die Teilnahme nicht möglich, haben sie sich rechtzeitig vor der Sitzung abzumelden.
- (3) Der Fachschaftsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Für Beschlüsse ist die einfache Mehrheit erforderlich, soweit diese Fachschaftsordnung nichts anderes bestimmt. Ist der Fachschaftsrat auf Dauer beschlussunfähig, sind innerhalb von acht Wochen während der Vorlesungszeit Neuwahlen durchzuführen. Näheres regelt die Wahlordnung der Studierendenschaft.

## § 8 Sitzungsprotokolle

- (1) Der Fachschaftsrat fertigt über seine Sitzungen schriftliche Protokolle an. Diese Protokolle sind innerhalb von zehn Vorlesungstagen fachschaftsöffentlich auf der Website des Fachschaftsrates zu veröffentlichen. Sie sind auch zu archivieren.
- (2) Jedes Mitglied der Fachschaft hat auf Verlangen Einsicht in die Protokolle zu erhalten.

## **§ 9 Ordnungen**

- (1) Der Fachschaftsrat Pharmazie beschließt unter Beachtung der Satzung der Studierendenschaft der Universität Greifswald und ihrer Ergänzungsordnungen eine Fachschaftsfinanzordnung.
- (2) Die Fachschaftsfinanzordnung regelt insbesondere die Grundsätze des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens der Fachschaft Pharmazie. Sie richtet sich an der Finanzordnung der Studierendenschaft aus.

## **§ 10 Beschluss, Aufhebung und Änderung von Ordnungen**

- (1) Für Beschluss, Aufhebung und Änderung von Fachschaftsordnung und Finanzordnung bedarf es der Zwei-Drittel-Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Fachschaftsrates. Die genannten Ordnungen sind fachschaftsöffentlich bekannt zu machen.
- (2) Anträge auf Beschluss, Aufhebung und Änderung der Fachschaftsordnung und der Finanzordnung bedürfen der Schriftform und sind vorab per E-Mail an die Mitglieder des Fachschaftsrates zu versenden.
- (3) Fachschaftsordnung und Finanzordnung sind durch die Rektorin zu genehmigen (Rechtsaufsicht). Dazu sind die entsprechenden Beschlüsse und Ordnungen auszufertigen und an die\*den mit den Angelegenheiten der Fachschaften betraute\*n AStA-Referentin\*AStA-Referenten zu übersenden. Die Ordnungen treten nach der Genehmigung durch die Rektorin am Tage nach der fachschaftsöffentlichen Bekanntgabe in Kraft.

## **§ 11 Finanzen**

- (1) Die Fachschaft Pharmazie bestreitet ihre Ausgaben aus Mitteln, die ihr vom Studierendenparlament auf Antrag zugewiesen werden, und aus sonstigen Mitteln. Näheres regelt die Finanzordnung der Studierendenschaft und die Finanzordnung der Fachschaft Pharmazie.
- (2) Der Fachschaftsrat Pharmazie verwaltet die der Fachschaft Pharmazie zugewiesenen Mittel. Er beschließt über einen jährlichen Haushalt und führt diesen aus.

## **§ 12 Haftung**

- (1) Für Verbindlichkeiten der Fachschaft Pharmazie haftet nur deren eigenes Vermögen.
- (2) Verletzt ein\*e Vertreter\*in der Fachschaft Pharmazie in Ausübung eines ihm vom Fachschaftsrat Pharmazie anvertrauten Amtes die ihm obliegenden Pflichten, so trifft die Verantwortlichkeit die Fachschaft Pharmazie. Ausgenommen hiervon sind vorsätzliche oder grob fahrlässige Handlungen.
- (3) Bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verwendung von Fachschaftsgeldern für die Erfüllung von Aufgaben, die der Fachschaft Pharmazie nicht vom Studierendenparlament übertragen wurden und die auch keine fachlichen Belange berühren, sind die\*der Verursacher\*in der Fachschaft persönlich ersatzpflichtig.

## **DRITTER ABSCHNITT: DIE FACHSCHAFTS-VOLLVERSAMMLUNG**

### **§ 13 Allgemeines**

- (1) Die Fachschafts-Vollversammlung ist die Versammlung der Mitglieder der Fachschaft Pharmazie.
- (2) Die Vollversammlung dient der Information der Studierenden über die Arbeit des Fachschaftsrates und sie trägt ferner als beratendes Gremium zur Meinungsbildung der Fachschaft bei. Auf der Vollversammlung gefasste Beschlüsse haben für die Entscheidungsfindung des Fachschaftsrats ausschließlich empfehlenden Charakter.

### **§14 Beschlussfähigkeit**

- (1) Die Fachschafts-Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zehn Prozent der Mitglieder der Fachschaft anwesend sind.
- (2) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
- (3) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder der Fachschaft.
- (4) Auf Antrag ist die Stimmabgabe geheim zu halten.

### **§15 Einberufung und Verhandlung**

- (1) Die Fachschafts-Vollversammlung wird durch den Fachschaftsrat mindestens einmal im Semester während der Vorlesungszeit durchgeführt. Sie wird vom gewählten Fachschaftsrat
  1. auf Beschluss des Fachschaftsrats oder
  2. auf schriftlichen Antrag von mindestens fünf Prozent der Fachschaftsmitglieder einberufen.
- (2) Falls kein Fachschaftsrat existiert, kann auch der AStA eine Vollversammlung einberufen.
- (3) Der Fachschaftsrat bereitet die Fachschafts-Vollversammlung vor und kündigt sie einschließlich der vorläufigen Tagesordnung mindestens fünf Vorlesungstage vorher an.
- (4) Die Vollversammlung der Fachschaft wird vom Fachschaftsrat geleitet. Es gilt die Geschäftsordnung des Studierendenparlaments analog.
- (5) Auf der Vollversammlung sind alle Mitglieder der Fachschaft rede- und antragsberechtigt.

## **VIERTER ABSCHNITT: DIE FACHSCHAFTS-URABSTIMMUNG**

### **§ 16 Allgemeines**

Die Fachschafts-Urabstimmung ist ein von den Mitgliedern der Fachschaft in einer Urnenwahl gefasster Beschluss.

### **§17 Einberufung und Verhandlung**

- (1) Eine Urabstimmung findet während der Vorlesungszeit statt
  1. auf Beschluss mit Zweidrittelmehrheit des Fachschaftsrats oder
  2. auf schriftlichen Antrag von mindestens zehn Prozent der Fachschaftsmitglieder.
- (2) Der Antrag zur Beschlussfassung für die Urabstimmung muss so abgefasst sein, dass die Abstimmungsteilnehmer\*innen mit „JA“ oder „NEIN“ abstimmen können.
- (3) Die Durchführung der Fachschafts-Urabstimmung obliegt dem Fachschaftsrat. Die Initiator\*innen der Urabstimmung sind zur Mitarbeit verpflichtet.
- (4) Durch die Urabstimmung gefasste Beschlüsse binden den Fachschaftsrat, wenn sie durch die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder der Fachschaft zustande gekommen sind. Wird die Zustimmung durch die Mehrheit nicht erreicht, so gelten mit einfacher Mehrheit der Teilnehmenden gefasste Beschlüsse als Empfehlung für den Fachschaftsrat.

## **FÜNFTER ABSCHNITT: SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

### **§ 18 Inkrafttreten**

Die Fachschaftsordnung wurde vom FSR Pharmazie auf seiner Sitzung am 22.06.2022 beschlossen. Sie tritt nach Genehmigung des Rektors\*der Rektorin am Tage nach der fachschaftsöffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie wurde am 28.07.2022 von der Rektorin genehmigt.

Greifswald, den 02.08.2022

Susanne Käding  
Vorsitzende des Fachschaftsrates

Veröffentlichungsvermerk: Fachschaftsöffentlich bekannt gemacht am 02.08.2022